DATEN & FAKTEN 2027

BEWERBUNGSFRIST
bis spätestens **15. Jänner 2027**

Earlybird: Bewerbung **bis 31. Oktober 2026 –** abzüglich € 50 pro Stand

Bewerbungen sind ausschließlich über das **online Portal** möglich.

Die Bewerbung gilt mit Abschicken des Bewerbungsformulars über das online Portal als bindende Anmeldung zum Markt.

TERMIN
12. bis 14. März 2027

ÖFFNUNGSZEITEN
Freitag, 12. März von 15.00 bis 20.00 Uhr
Samstag, 13. März von 11.00 bis 20.00 Uhr
(ab 10.30 Uhr Einlass für Aussteller:innen)
Sonntag, 14. März von 11.00 bis 18.00 Uhr
(ab 10.30 Uhr Einlass für Aussteller:innen)

AUFBAU
Freitag, 12. März zwischen 8.30 und 14.00 Uhr

ABBAU
Sonntag, 14. März zwischen 18.00 und 22.00 Uhr

Für einen verspäteten Auf- bzw. Abbau wird eine Pönale von € 350 verrechnet.

ORT
Palais Niederösterreich, Herrengasse 13, 1010 Wien

EINTRITT
Tageskarte: € 10 (freier Eintritt bis 22 Jahre)
Mehrtageskarte: € 15
Jede:r Aussteller:in erhält:

- 5 Aussteller:innenausweise
- 30 freie Eintritte
- 30 Gastkarten (Kaufe 1, erhalte 1 gratis.)

ANZAHL DER AUSSTELLER:INNEN
ca. 100

WEBSITE
www.citydesignquartier.at

SOZIALE MEDIEN
designquartiere.at

PREISE & MASSE DER STANDPLÄTZE

Small 3 m² (2x1,5 m, BxT)	€ 615
Medium 4,5 m² (3x1,5 m, BxT)	€ 920
Large 6 m² (4x1,5 m, BxT)	€ 1.230

Es steht eine begrenzte Anzahl an Standplätzen zur Verfügung. Die Verfügbarkeit der Standplätze richtet sich nach Eingang der Bewerbung.

Outdoor-Stand im geschützten Innenhof auf Anfrage. Anmietung von Zelten auf Anfrage.

Gastronom:innen, die unsere Besucher:innen und Aussteller:innen kulinarisch verwöhnen möchten, werden gebeten, direkt mit uns Kontakt aufzunehmen.

Bei **größerem Platzbedarf** bitten wir um persönliche Kontaktaufnahme.

Bei einer **Standnutzung mehrerer Labels** wird ab dem 2. Label eine Marketing- und Bearbeitungsgebühr von € 180 pro zusätzlichem Label verrechnet.

ZUSÄTZLICH BUCHBAR

Stromanschluss (3-fach Schuko):	€ 38
Tisch groß (140x70 cm, BxTxH):	€ 30
Tisch klein (80x70 cm, BxTxH):	€ 30
Sessel:	€ 8
Fashion Walk (Marketing- & Unkostenbeitrag):	€ 150

ALLE PREISE VERSTEHEN SICH
inklusive Marketing-, Werbekosten- & Unkostenpauschale
exklusive Standeinrichtung und Equipment, 20 % Mehrwertsteuer

Die Räumlichkeiten werden vom 12.03. bis 14.03.2027 jeweils nach Marktschluss versperrt.
Bitte sorgen Sie für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer eingebrachten Waren und Ihrer kaufmännisch technischer Einrichtung sowie für eine entsprechende Deckung ihrer Haftpflichtversicherung.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlung muss spätestens 14 Tage nach Erhalt auf unserem Konto eingegangen sein.

Für den **Earlybird**-Frühbucherbonus gilt als Zahlungsziel der **30. November 2026.**

Veranstalter DESIGNQUARTIERE | headPro GmbH | Wassergasse 1, 2500 Baden
+43 676 581 10 63 | office@designquartiere.at | www.designquartiere.at
UID: ATU77322158 | FN 564870 t

STORNOBEDINGUNGEN

kostenlos: Stornierung bis 15. Jänner 2027
50 % der Gesamtbruttosumme: Stornierung ab 16. Jänner 2027
100 % der Gesamtbruttosumme: Stornierung ab 1. Februar 2027

BEWILLIGUNGSFRIST

Die endgültige Entscheidung (durch eine Fachjury und das Veranstaltungsteam), ob Ihre Bewerbung angenommen wurde, wird Ihnen bis spätestens Ende Jänner 2027 schriftlich übermittelt.

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN 2027

§ 1 BEWERBUNG

Die Bewerbung für einen Stand erfolgt mit dem vom Veranstalter übermittelten online Formular.
Die Bewerbung gilt mit Abschicken des Bewerbungsformulars über das online Portal als bindende Anmeldung zum Markt.

§ 2 ANERKENNUNG

Der oder die Aussteller:in erkennt mit der Bewerbung die Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm oder ihr beim CITY DESIGNQUARTIER Beschäftigten an.

Die Zulassung eines:r Aussteller:in zum CITY DESIGNQUARTIER (in der Folge kurz Veranstaltung genannt) ersetzt für diese:n nicht die gewerberechtliche Bewilligung zum Ausstellen und Verkauf der angemeldeten Waren. Für die gewerberechtliche Deckung und für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen seiner oder ihrer Aussteller:innen-Tätigkeit, insbesondere für **Firmenbezeichnung**, **Preisauszeichnung** und Unfallverhütung, hat jede:r Aussteller:in für sich und sein oder ihr Personal selbst Sorge zu tragen.

§ 3 BEWILLIGUNG

Der Veranstalter (DESIGNQUARTIERE | headPro GmbH) entscheidet gemeinsam mit einer Fachjury über die Bewilligung der Aussteller:innen sowie der ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Objekte/Waren. Der Veranstalter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, Bewerbungen abzulehnen. **Der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller:in ist durch das Eintreffen der Bestätigung für die Bewilligung vollzogen.**

Eine bereits erteilte Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr zutreffend sind. **Der oder die Aussteller:in verpflichtet sich dazu, nur selbst entwickelte Produkte anzubieten, die nicht in Massenproduktion gefertigt wurden** und die im Zuge der Bewilligung durch den Veranstalter bestätigt wurden.

Das Anbieten von Produkten, die durch den Veranstalter nicht in der Bewilligung bestätigt wurden, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter hat das Recht, dem oder der Aussteller:in hinsichtlich der Produkte und der Dekoration Änderungswünsche mitzuteilen, die von dem oder der Aussteller:in zu berücksichtigen sind.

§ 4 ÄNDERUNGEN BZW. HÖHERE GEWALT, ABSAGE

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung vor Beginn abzusagen, wenn aufgrund des Eintretens unvorhersehbarer, nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegender Ereignisse, die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich wird.

Bei Nichtstattfinden der Veranstaltung und/oder verspätetem Beginn der Veranstaltung im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz und Ersatz für Verdienstentgang.

Der oder die Aussteller:in verzichtet im Falle von Betriebsunterbrechungen gleichgültig welcher Art und Dauer (z. B. aufgrund von Stromausfällen etc.) auf jegliche Ansprüche oder Schadenersatzforderungen gegenüber dem Veranstalter.

Bei kurzfristiger Absage der Veranstaltung aufgrund der behördlicher Anordnung, die COVID-19-Pandemie oder einen ähnlichen pandemischen Virus betreffend, wird die eventuell bereits bezahlte Standmiete refundiert.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Nicht-Erreichen einer gewissen Aussteller:innenzahl, das CITY DESIGNQUARTIER 2027 bis Ende Februar 2027 abzusagen.

§ 5 COVID-19 ODER ÄHNLICHE PANDEMISCHE VIREN

Der Veranstalter und der oder die Aussteller:in sind verpflichtet die jeweils gültigen behördlichen Vorgaben COVID-19 oder einen ähnlichen pandemischen Virus betreffend zu beachten und umzusetzen.

§ 6 ZUTEILUNG DES STANDORTES

Der Veranstalter teilt die Standorte unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten zu, unabhängig vom Eingangsdatum der Bewerbung. Besondere Wünsche werden in die Entscheidung miteinbezogen und nach Maßgabe der Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Anspruch auf Berücksichtigung oder Umsetzung der Wünsche besteht nicht. Die Zuteilung des Standortes wird dem oder der Aussteller:in schriftlich bekannt gegeben.

Der Veranstalter kann gezwungen sein, aus technischen Gründen die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge verlegen zu müssen. Dadurch sich ergebende Änderungen der Lage, Art oder Maße des Standes hat der Veranstalter ehest möglich schriftlich mitzuteilen und sind von dem oder der Aussteller:in zu akzeptieren. Im Falle einer aus technischen Gründen notwendigen geringfügigen Beschränkung des Standes darf diese in der Länge/Tiefe maximal 10 cm betragen und zieht keine Ermäßigung der Standmiete nach sich.

§ 7 MIETEN UND KOSTEN

Die verbindlichen Standmieten sind den Daten & Fakten (auf Seite 1) und dem Bewerbungsformular zu entnehmen. Der Veranstalter übernimmt nachstehende kostenfreie Leistungen:

- Auf- und Abbau der Tische und Sessel, sofern bestellt
- Raumgrundbeleuchtung (Direkte Standbeleuchtung muss von dem oder der Aussteller:in selbst installiert werden.)
- Stromzufuhr zum Stand, sofern bestellt
- Bewerbung der Veranstaltung

Der oder die Aussteller:in hat keinen Anspruch auf Beanstandung des zur Verfügung gestellten Equipments etc. bzw. auf Mehrbedarf.

Alle in den Daten & Fakten und den Ausstellungsbedingungen angegebenen Preise verstehen sich exklusive 20 % MwSt.

§ 8 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die in Rechnung gestellten Mietkosten sind bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug entsprechend der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen (siehe auch Daten & Fakten auf Seite 1). Durch Überweisungen, insbesondere Auslandsüberweisungen anfallende Zahlungsverkehrsentgelte sind zur Gänze vom Rechnungsempfänger (Aussteller:in) zu tragen und werden gegebenenfalls nachverrechnet.

Der Veranstalter kann nach vergeblicher schriftlicher Mahnung über nicht bezahlte bzw. nicht vollständig bezahlte Stände frei verfügen. In derartigen Fällen kann der Veranstalter die Übergabe des Standes verweigern. Der Veranstalter behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem geltenden Diskontzinssatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen und/oder Mahnspesen in Höhe von € 20 pro Mahnung einzufordern.

Bei etwaigen Beschädigungen an Wänden, Fußböden etc. durch widerrechtliche Montagen (Plakate, Regale, Klebebänder etc.) durch den oder die Aussteller:in, wird im Anlassfall eine Pönalzahlung von € 350 pro Stand, aufgrund der Wiederinstandsetzungspflicht vor Ort, in Rechnung gestellt. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall vor, dem oder der jeweiligen Aussteller:in zusätzlich zu dieser Pönale die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen in Rechnung zu stellen. Die geleistete Pönalzahlung wird auf den Betrag angerechnet. Jegliche Beschädigungen sind dem Veranstalter durch den oder die Aussteller:in unverzüglich zu melden.

§ 9 RÜCKTRITT

Ein Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen und ist erst mit Zugang an den Veranstalter rechtswirksam. Der Veranstalter hat schriftlich den Zugang der Rücktrittserklärung zu bestätigen. Die Stornobedingungen finden Sie in den Daten & Fakten auf Seite 1. Sollte der Stand trotz gültiger Bewerbung/Bewilligung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Anspruch genommen werden, ist die gesamte Standgebühr fällig.

Wird ein durch Rücktritt frei gewordener Standplatz anderweitig vergeben, so hat weder der oder die zurückgetretene Aussteller:in noch der oder die eintretende Aussteller:in daraus einen Anspruch auf Minderung der Standgebühr.

Sollte der Stand, aus welchen Gründen auch immer, von dem oder der Aussteller:in frühzeitig geräumt werden, gilt eine Pönalzahlung von € 350 als vereinbart. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, diesen Betrag in Rechnung zu stellen (siehe auch § 12 Standbetreuung).

§ 10 WEITERGABE AN DRITTE

Der oder die Aussteller:in ist nicht berechtigt, den zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, zu tauschen oder zu untervermieten. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, den Stand unter Einbehaltung der bereits entrichteten Standmiete sofort räumen zu lassen und den oder die Aussteller:in von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Sollte die Standgebühr noch nicht entrichtet worden sein, bleibt diese zur Gänze fällig und es kommen die unter § 8 genannten Folgen des Zahlungsverzuges sowie die unter § 12 festgesetzte Pönalzahlung zum Tragen. Nicht unter den Begriff „Dritte“ fallen Angestellte oder in sonstigem Vertragsverhältnis stehende und für den oder die Aussteller:in tätige bzw. tätig werdende Personen.

§ 11 AUFBAU, STANDGESTALTUNG, ABBAU

Der Aufbau des Standes muss bis zum Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. Die Aufbauzeiten entnehmen Sie den Daten & Fakten auf Seite 1. Der oder die Aussteller:in ist verpflichtet, den Veranstalter am Aufbautag bis

spätestens 14 Uhr über die Fertigstellung der Standeinrichtung zu informieren, um eine Freigabe durch den Veranstalter zu erhalten.

Von dem oder der Aussteller:in mitgebrachtes Equipment (Regale, Kleiderständer etc.), welches nicht im Zuge der Bewerbung bekannt gegeben und daher nicht bewilligt wurde, darf nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter verwendet werden. Die bewilligte Standlänge und die vorgeschriebene maximale Aufbauhöhe darf nicht überschritten werden**. Der oder die Aussteller:in hat selbst für einen entsprechenden Durchgang zwischen den Standflächen innerhalb seiner oder ihrer Standfläche zu sorgen.**

Der Veranstalter behält sich vor, die Einhaltung der Standgrenzen zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung der vorgegebenen Standgröße nachträglich eine Gebühr einzuheben. Die Platzierung des Standes darf nicht verändert werden. Es ist nicht gestattet Poster, Plakate, Ware, Regale etc. an den Wänden und Türen oder Fußböden anzubringen bzw. zu befestigen.

Plakate/Firmenschilder etc. sind in der Größe bis zu **maximal Din A2** (420x594 mm) erlaubt.
Roll-ups, Beachflags, sonstige Werbeaufsteller, die die Größe von Din A2 überschreiten sind nicht gestattet.

Es dürfen keinerlei Kisten, Verpackungen etc. im Sichtbereich der Besucher:innen gelagert oder abgestellt werden. Es ist auch die Einsicht von der Seite zu beachten. Daher werden die Aussteller:innen gebeten, ihre Tische dem Gesamterscheinungsbild entsprechend bodenlang an mindestens **drei Seiten** zu verhängen.

Die allgemeine Raumgrundbeleuchtung wird vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Beleuchtung (wird empfohlen) muss bei der Bewerbung bekannt gegeben werden und dafür notwendige Lampen, Verlängerungskabel, Verteiler, Klebebänder (die keine Rückstände hinterlassen) müssen von dem oder der Aussteller:in selbst mitgebracht werden. Der oder die Aussteller:in haftet für etwaige verursachte Schäden bei Verwendung von defektem, nicht geeignetem oder nicht dem Stand der Technik entsprechendem Equipment.

Der Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung weder teilweise noch ganz geräumt werden. Der Abbau hat innerhalb der angegebenen Abbauzeit (siehe Daten & Fakten auf Seite 1) zu erfolgen. **Der oder die Aussteller:in hat selbst verursachten Abfall wie Verpackungsmaterial u. ä. in den dafür vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen oder mitzunehmen. Auch beim Abbau muss jeglicher Müll von dem oder der Aussteller:in selbst entsorgt oder mitgenommen werden.**

Für einen verspäteten Auf- bzw. Abbau wird eine Pönale von € 350 verrechnet.

Für die Zu- und Ablieferung der Waren/Objekte und etwaigen Equipments erfolgt vom Veranstalter eine separate Information.

Die Einfahrts-, Be- und Entladevorschriften sind ausnahmslos zu befolgen.

§12 STANDBETREUUNG

Der oder die Aussteller:in muss sich jeweils 30 Minuten vor Öffnung der Veranstaltung bei seinem oder ihrem Stand einfinden, da ab dieser Zeit die Hallen geöffnet werden und vom Veranstalter keine Haftung für die Waren/Objekte bzw. das Equipment übernommen wird. Der Stand ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit der genehmigten Ware zu belegen und mit Personal besetzt zu halten. Sollte der Stand aus welchen Gründen auch immer von dem oder der Aussteller:in frühzeitig geräumt werden, gilt eine Pönalzahlung von € 350 als vereinbart. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, diesen Betrag in Rechnung zu stellen. Mit Ende der Öffnungszeiten am Freitag und Samstag sind die Hallen von allen Aussteller:innen unverzüglich zu verlassen, damit die Hallen gesperrt werden können.

§ 13 WARENANGEBOT

Dem Veranstalter ist es ein großes Anliegen, jedem und jeder Besucher:in der Veranstaltung, ein reichhaltiges Warenangebot zu präsentieren. Die Aussteller:innen werden daher gebeten, **an allen 3 Veranstaltungstagen während der gesamten Öffnungszeit das gleiche reichliche und repräsentative Warenangebot** zu präsentieren.

§ 14 WERBEMASSNAHMEN

Der oder die Aussteller:in verpflichtet sich, bei sämtlichen, die Veranstaltung betreffenden Maßnahmen, die Würde des Veranstaltungsortes zu wahren. Selbständige Werbemaßnahmen jeglicher Art vor Ort, dürfen nur nach Absprache mit dem Veranstalter getätigt werden. Der Veranstalter stellt gerne Flyer und Plakate auf Anfrage zur Verfügung.

§ 15 HAFTUNG

Die Ausstellungsräume werden nach den Öffnungszeiten abgesperrt. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigung der Waren/Objekte bzw. des sonstigen Equipments des oder der Aussteller:in. Gesetzliche und vertragsrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Veranstalter gelten generell, soweit gesetzlich zulässig, als ausgeschlossen (ausgenommen vorsätzliche Schädigung).

§ 16 DATENSCHUTZ

Der oder die Aussteller:in erklärt sich mit dem Senden der Bewerbung damit einverstanden, dass seine oder ihre am Bewerbungsportal im Profil angegebenen Daten von headPro (lt. DSGVO) gespeichert werden dürfen und dass

diese – im Falle einer Teilnahmezusage durch den Veranstalter – für die Abwicklung der Veranstaltung verwendet werden dürfen. Mit Senden des Anmeldeformulars erteilt der oder die Aussteller:in die Zustimmung, dass seine oder ihre Daten (Name, Herkunftsort, Webseite, Facebook, Instagram, angebotene Waren, Produkt- und Personenbilder) für Marketingaktivitäten rund um die Veranstaltung wie z. B. Drucksorten, soziale Medien, Zeitungen, online Aktivitäten usw. genutzt werden dürfen. Weiters kann Fotomaterial der Veranstaltung für Marketingaktivitäten verwendet werden.

§ 17 HAUSORDNUNG

Der Veranstalter übt das Hausrecht am Veranstaltungsort aus und kann eine Hausordnung erlassen. Es besteht generelles Rauchverbot im Ausstellungsbereich. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Mitarbeitenden ist vor Ort ist in jedem Falle Folge zu leisten.

§ 18 ÄNDERUNGEN

Änderungen der Ausstellungsbedingungen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bewilligung.

§ 19 GLEICHSTELLUNGSGEBOT

Alle in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts.

§ 20 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

FÜR RÜCKFRAGEN STEHEN WIR GERNE ZUR VERFÜGUNG

DESIGNQUARTIERE | headPro GmbH
Andrea Stricker-Pokorn
E a.stricker-pokorn@headpro.at
T +43 676 581 10 63